

●●● MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL

Gemeinderat

Datum: 14.07.2015
 Zeichen: jm
 Bearbeiter: Mösenbacher
 Tel: (03682) 22420-0
 Fax: (03682) 22420-20
 e-Mail: gemeinde@irdning.at
 UID-Nr.: ATU 41666201
 DVR-Nr.: 0385883

ZI: GR/3-2015

Niederschrift
zu der am Dienstag, 23.06.2015 im Sitzungssaal der
Marktgemeinde Irndning um 19:00 Uhr
stattgefundenen öffentlichen Gemeinderatssitzung

Tagesordnung:

- .) Bürgeranfragen
- 1.) Begrüßung, Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Fragestunde Gemeinderat
- 3.) Genehmigung Protokoll GR 02/2015 vom 27.04.2015
- 4.) Voranschlag 2015
- 5.) Mittelfristiger Finanzplan 2015 - 2019
- 6.) Bilanz 2014 - Marktgemeinde Irndning KG
- 6 a.) Dringlich - Übertragungsverordnung der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen an die Bezirkshauptmannschaft Liezen
- 6 b.) Dringlich - Erweiterung und Neuauflage der Alkoholverbotsverordnung für den Bereich Montessorikinderspielplatz und Freizeitanlage Irndning
- 7.) Regelung Wasserleitungs- und Kanalanschlüsse
- 8.) Erhöhung der Bebauungsdichte Grst.Nr. 19/25 - Fam. Bunghardt und Manschefski
- 9.) Ergänzung Mietvertrag - Marktgemeinde Irndning KG - Volksschule Irndning
- 10.) Fördervertrag KPC BA 05 - Kanalisation Donnersbachwald Ortsnetzerweiterung

Im Anschluss nicht öffentlich und vertraulich:

- 11.) Personalangelegenheiten
- 12.) Finanzangelegenheiten

anwesend:

Gemeinderat Reinhard Gaigg
 Gemeinderat Jürgen Haas
 Gemeinderat Ewald Häusler
 Gemeinderat Christian Hessenberger

Gemeinderat Gernot Eingang
 Bgm. Herbert Gugganig
 1. Vzbgm. Mag. Dr. Anton Hausleitner
 Gemeinderätin Pauline Häusler
 Gemeinderat Karl Langmann

Gemeinderat Andreas Leeb
 Gemeinderat Manuel Lutzmann
 Gemeinderätin Sarah Peer
 Gemeinderat DI Dr. Ferdinand Ringdorfer
 Vorstandsmitglied Manuela Steer
 2. Vzbgm. Gerhard Zamberger

Gemeinderat Georg Luidold
 Gemeinderat Christoph Neuper
 Gemeinderat DI Alfred Pöllinger
 Gemeinderätin Gerlinde Ruhdorfer
 Gemeinderätin Brigitte Weichbold
 Gemeindegassier MMag. Johannes Zettler

entschuldigt:

Gemeinderat Manfred Stieg

.) Bürgeranfragen

Hr. Suttnig Franz:

- *Ausmähen der Radwegböschungen im Bereich Richtung Niederöblarn - ist bereits beauftragt.*
- *Problemstelle Geierkreuzung - Einbau von Verkehrsinseln - Verkehrsausschuss zugewiesen.*

Hr. Manschefscki Josef:

- *Aufruf im Postwurf zur Verstärkung des Schulwegpolizistenteams*

1.) Begrüßung, Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Herbert Gugganig begrüsst alle anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, alle Zuhörer sowie die Pressevertreter. GR Manfred Stieg hat sich schriftlich aus beruflichen Gründen entschuldigt.

Besonders begrüßt wird Herr Macherndl Hannes, welcher vor kurzem den Landeslehrlingswettbewerb in der Steiermark gewonnen hat. Von Bgm. Gugganig gemeinsam mit dem Gewerbereferenten GR Hessenberger werden ihm Gutscheine übergeben und gratuliert. Ebenso wird der Fam. Schweiger (Schmiede Schweiger), welche als Ausbildungsbetrieb weit über die Region hinaus bekannt ist und den Grundstein für diese Auszeichnung gelegt hat, ganz herzlich gedankt.

Bgm. Gugganig bedankt sich bei Hrn. GR Karl Langmann mit einem Weinkorb für die Organisation und Abwicklung der 40-Jahr-Jubiläumsfeierlichkeiten der Gemeindepartnerschaft Irdning-Ahorn. Das Weiterbestehen dieser Partnerschaft im Sinne des europäischen Friedens ist besonders in der Gegenwart sehr wichtig.

Den Familien Rüscher, Greimel und Schlemmer wird für ihr Entgegenkommen bei der Errichtung einer Ersatzbrücke (Brückensanierung Schlemmerbrücke) besonders gedankt. Damit kann die Bauzeit auf ca. 1 Monat verkürzt werden.

Zur Tagesordnung:

Aufnahme der dringlichen Punkte 6a) und 6b) - einstimmig.

- 6a) Dringlich - Übertragungsverordnung der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen an die Bezirkshauptmannschaft Liezen

- 6b) Dringlich - Erweiterung und Neuauflage der Alkoholverbotsverordnung für den Bereich Montessorikinderspielplatz und Freizeitanlage Irdning

Beschluss einstimmig

2.) Fragestunde Gemeinderat

GR Jürgen Haas:

- Die Hecke entlang des Gehsteiges unterhalb der Trafik ragt bereits sehr weit in den Gehsteig - Der Grundbesitzer Hr. Prünster wird schriftlich aufgefordert, die Hecke zurück zu schneiden.

3.) Genehmigung Protokoll GR 02/2015 vom 27.04.2015

Nachdem keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, kann das Protokoll unterschrieben werden.

4.) Voranschlag 2015

Der Voranschlag 2015 konnte im ordentlichen Haushalt mit € 8.491.900,-- ausgeglichen erstellt werden. Für den außerordentlichen Haushalt werden Einnahmen in Höhe € 1.806.700,00 sowie Ausgaben in Höhe von € 1.383.800,00 veranschlagt. Der Überschuss resultiert vor allem aus der Reserve von knapp € 400.000,-- für den Grundankauf Gewerbegebiet Altirdning (Zahlung bis spätestens Ende 2016).

Der Verschuldungsgrad beträgt 8,19%, der Personalaufwand wird mit 20,80% berechnet.

Als Beilage wird die Powerpointpräsentation an alle Gemeinderäte versandt und ist Teil dieser Niederschrift.

Alle Anfragen wurden beantwortet, die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit können großteils kostendeckend geführt werden, lediglich bei der Kanalisation in Donnersbach ist ein Tilgungszuschuss erforderlich.

An den Vorstand wurde die letzte Version des VA-Entwurfes nach Überprüfung durch die BH Liezen am 22.06.2015 übermittelt, welche geringfügige Änderungen erbrachte.

Beschluss einstimmig

5.) Mittelfristiger Finanzplan 2015 - 2019

Auch der Mittelfristige Finanzplan wird als Powerpointbeilage weitergeleitet.

Der MIFRI 2015 - 2019 wurde auf Basis des Voranschlages 2015 erstellt, die Einnahmen und Ausgaben wurden jährlich um 2 % erhöht. Ab 2016 konnten noch keine Transferzahlungen veranschlagt werden, daher ist betragsmäßig ein Rückgang festzustellen.

Die Darlehenskosten und Personalkosten wurden direkt einerseits von den Tilgungsplänen sowie aus der Lohnverrechnung übernommen.

Beschluss einstimmig

6.) Bilanz 2014 - Marktgemeinde Irdning KG

Die Bilanz der KG für 2014 wird ebenso in der Powerpointbeilage geliefert.

Der Anlagenwert hat sich durch die Volksschulesanierung um knapp € 3,0 Mio auf ca. € 7,0 Mio erhöht.

Der Abgang in der Gewinn- und Verlustrechnung mit ca. € 140.000,-- ergibt sich vor allem aus den Anlagenabschreibungen. Diese werden nicht durch direkte Finanztransaktionen der Gemeinde ausgeglichen und bleiben als Abgang der KG stehen.

Beschluss einstimmig

6 a.) Dringlich - Übertragungsverordnung der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen an die Bezirkshauptmannschaft Liezen

Nach der derzeitigen Rechtslage ist für die Errichtung und den Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage neben einer baurechtlichen Genehmigung (Baugenehmigung, Baufreistellung, Benützungsbewilligung) in vielen Fällen auch eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Es werden daher das gewerbebehördliche und das baurechtliche Verfahren derzeit parallel geführt, wobei große Überschneidungen der Regelungsbereiche vorliegen.

Würde man daher die genannten Agenden der Baupolizei wieder auf die Bezirkshauptmannschaft (in besonderen Fällen auf die Landesregierung) übertragen, so würde das im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung erfolgen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung der Behördenverfahren zur Folge. Die Verfahren könnten rascher und aufeinander abgestimmt durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten und auch Widersprüchlichkeiten (z.B. durch verschiedene Auflagen) vermieden werden. Dies hätte einen hohen Rationalisierungseffekt zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Nach Beratung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes wird im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit bei der Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen im Sinne des § 40 Abs. 5 der Stmk. Gemeindeordnung, Landesgesetzblatt Nr. 115/1967, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 131/2014, einstimmig folgender Beschluss gefasst:

1.

(1) Die Besorgung der unter Punkt 2 genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend gewerbliche Betriebsanlagen wird auf die Bezirkshauptmannschaft Liezen übertragen.

(2) Die Übertragung erfolgt auf die Landesregierung, wenn für die Anlage eine gewerberechtliche Genehmigung des Landeshauptmannes in erster Instanz erforderlich ist.

2.

(1) Die Übertragung umfasst

- die Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung und zur Baufreistellung,
- die Angelegenheiten der Baudurchführung und Bauaufsicht und
- die baupolizeilichen Maßnahmen.

Von der Übertragung ausgenommen sind die Angelegenheiten nach den § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 4 und § 18 des Stmk. Baugesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Übertragung gilt nur für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich ist.

(3) Bei einer Mischnutzung gilt die Übertragung nur, wenn die erfassten baulichen Anlagen überwiegend gewerblichen Zwecken dienen. Die überwiegende Zweckwidmung ist anhand der beabsichtigten Nutzflächen, bei gleichen Nutzflächen anhand der Kubaturen, zu beurteilen.

3. Der Gemeinde gemeldete oder von ihr wahrgenommene Mißstände sind vom Bürgermeister unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie von der Übertragung erfasste bauliche Anlagen betreffen.

4. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach § 40 Abs. 5 der Stmk. Gemeindeordnung durch die Landesregierung zu erlassende Novelle zur Bauübertragungsverordnung anhängigen Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Diese Verordnung wurde erstmals im Jahr 2014 für die Marktgemeinde Irdning umgesetzt.

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal erhält bei den Gewerbeverfahren Parteistellung.

Beschluss einstimmig

6 b.) Dringlich - Erweiterung und Neuauflage der Alkoholverbotsverordnung für den Bereich Montessorikinderspielplatz und Freizeitanlage Irdning

Auf Antrag von Bgm. Herbert Gugganig soll der Gemeinderat der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal die Erlassung nachstehender Verordnung beschließen.

Begründung: Beschwerden der Anrainer, im Freizeitbereich Verletzungsgefahr, daher sofortiger Handlungsbedarf

VERORDNUNG des Gemeinderates der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal vom 23.06.2015, mit der ein Verbot des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal angeordnet wird.

Aufgrund § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes LGBl. Nr. 24/2005 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Zur Vermeidung von störendem Lärm und von Anstandsverletzungen sowie zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen infolge Alkoholkonsums, ist auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen der Konsum von Alkohol verboten:

- im Bereich des Kirchparks (siehe beiliegender Plan)*
- im Bereich des Skulpturenparks (siehe beiliegender Plan)*
- im Bereich der Volksschule (siehe beiliegender Plan)*
- im Bereich der Neuen Mittelschule (früher Hauptschule - siehe beiliegender Plan)*
- im Bereich der Festhalle (siehe beiliegender Plan)*
- im Bereich des Busbahnhofes (siehe beiliegender Plan)*
- im Bereich der Freizeitanlage Irnding (siehe beiliegender Plan)*
- im Bereich des Kinderspielplatzes beim Montessorikindergarten (siehe beiliegender Plan)*

Eine planliche, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Darstellung des Geltungsbereiches liegt ständig in der Bauabteilung der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der zulässige Konsum von Alkohol

a) in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden, oder

b) anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012 in der jeweils geltenden Fassung

§ 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes mit Geldstrafe bis zu € 2000,00 bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1, der Stmk. Gemeindeordnung 1967 in der geltenden Fassung mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungfrist in Rechtswirksamkeit.

In der anschließenden Diskussion wird festgestellt, dass diese Verordnung die Grundlage für ein mögliches Einschreiten der Behörden darstellt. Grundsätzlich ist damit auch das Verbot des Alkoholkonsumes im Badebereich inbegriffen.

Beschluss mit 18:2 Stimmen (Enthaltung GR Dr. Ringdorfer-wegen Badebereich und GR Leeb)

7.) Regelung Wasserleitungs- und Kanalanschlüsse

Regelung der Gleichstellung der Wasserleitungs- und Kanalanschlüsse im gesamten Gemeindegebiet entsprechend der Empfehlung von der letzten Ausschusssitzung.

Gem. § 4 Stmk. Kanalgesetz 1988 i.d.g.F. sind in Gemeinden, in denen öffentliche Kanalanlagen betrieben oder errichtet werden, die Eigentümer von bebauten Grundstücken verpflichtet, die Schmutz- und Regenwässer ihrer bestehenden oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten, sofern die kürzeste Entfernung eines Bauwerkes von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 100 m beträgt.

Die Konsenswerber haben auf eigene Kosten die Anschlussleitung vom Anschlussobjekt bis zum Kanalstrang der Gemeinde zu errichten. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde. Die Übernahme in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde wird durch Beschluss des Gemeinderates verfügt.

Gem. § 1 Abs. 2 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 i.d.g.F. sind als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereich liegen, jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m mißt.

Die Konsenswerber haben auf eigene Kosten die Anschlussleitung vom Anschlussobjekt bis zum Strang der öffentlichen Wasserleitung zu errichten. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde.

Im Bereich der Wasserleitungen gilt dieser GR-Beschluss bzw. die gesetzliche Regelung nur für die öffentlich-rechtliche Wasserversorgung. Die Wassergenossenschaften können eigene Regelungen erstellen.

Auch im Bereich der Oberflächenwässerentsorgung ist dies kein Pflichtanschluss, grundsätzlich wird gesetzlich die Versickerung auf eigenem Grund und Boden gefordert, sollte es zu einem freiwilligen Anschluss kommen, gilt diese Regelung sinngemäß.

Beschluss einstimmig

8.) Erhöhung der Bebauungsdichte Grst.Nr. 19/25 - Fam. Bunghardt und Manschefski

Der Fachausschuss „Raumordnung, Flächenwidmung, ländliche Entwicklung und Bauausschuss“ hat in der Sitzung am 12.05.2015 folgende Vorgangsweise einstimmig an den Gemeinderat empfohlen:

Vorbereitung für die GR-Sitzung am 21.06.2015 für den Grundsatzbeschluss:

Punktueller Erhöhung der Bebauungsdichte für die Grundstücke Nr.: 19/25 Liegenschaft Lenaugasse 93 [Eigentümer: J. und Ch. Bunghardt] und Nr. 19/1 Liegenschaft Lenaugasse 94 [Eigentümer: D. Manschefski] von derzeit WA 0,2 – 0,4 [Allgemeines Wohngebiet] auf WA 0,2 – 0,8 [Allgemeines Wohngebiet].

Bebauungsdichte Bestand Bunghardt: 0,59
 Bebauungsdichte Bunghardt nach DG-Ausbau: 0,73
 Bebauungsdichte Manschefski nach Zubau 2011: 0,64

Die Umsetzung dieser Erhöhung im Flächenwidmungsplan erfolgt im Rahmen der FWP-Revision 1.00.

Dieser Antrag erfolgt anlassbezogen für die Aufstockung des Wohnhauses um 1 Wohneinheit. Die Bauverhandlung hat noch nicht stattgefunden, es sind auch keine Einwendungen eingelangt.

Eine derartige Erhöhung der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Bebauungsdichteverordnung (0,2 bis 1,4) gesetzlich möglich und positiv zu bewerten, da im Gegensatz dazu teilweise auch viele leerstehende Wohneinheiten zu beobachten sind. In Bereichen mit Bebauungsplänen ist die Festlegung der Bebauungsdichte separat geregelt.

Beschluss einstimmig

9.) Ergänzung Mietvertrag - Marktgemeinde Irdning KG - Volksschule Irdning

Entsprechend der Betriebsprüfung durch das Finanzamt Graz-Stadt im Vorjahr ist die Miete für das generalsanierte Gebäude der Volksschule Irdning von der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal an die Marktgemeinde Irdning KG aufgrund der Kalkulation mit den endabgerechneten Baukosten anzupassen.

Gesamterrichtungskosten abzüglich der Förderungen ergibt die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung mit 1,5%.

€ 2.663.940,50 Baukosten
 € -1.925.000,00 Förderungen
 € 738.940,50 Bemessungsgrundlage für die Abschreibung

€ 11.084,11 Afa (1,5%)
 € 915,89 Miete

€ 12.000,00 zzgl. 20 % Ust (€ 2.400,--) = gesamt €14.400,00

Dieser Mietvertragszusatz wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, muss jedoch mindestens 20 Jahre in der Steuerpflicht gehalten werden, ansonsten ist der getätigte Vorsteuerabzug (ca. € 530.000,--) für die Baukosten an das Finanzamt aliquot zurück zu bezahlen.

Beschluss einstimmig

10.) Fördervertrag KPC BA 05 - Kanalisation Donnersbachwald Ortsnetzerweiterung

Für den Ausbau der Ortskanalisation Donnersbachwald (Pumpwerk Hüttendorf Schaupp und Pumpwerk Huber) ist eine Investition von € 131.000,-- notwendig.

Gemäß vorliegendem Fördervertrag des Landwirtschaftsministeriums und deren für die Abwicklung von Förderungen zuständigen Stelle, der KPC (KOMMUNALKREDIT PUBLIC CONSULTING GMBH) wurde ein Förderbetrag von € 35.000,-- bewilligt.

Nach erfolgter Ausschreibung soll heuer noch mit dem Pumpwerk Huber begonnen werden, das Pumpwerk Hüttendorf Schaupp wird jedoch erst nach Baubeginn des Hüttendorfes umgesetzt. Damit ist um Fertigstellungsfristverlängerung anzusuchen. Baubeginn ist jedenfalls noch im Jahr 2015 notwendig. Sollte das Hüttendorf nicht begonnen werden, sind die Aufschließungskosten von den Bauwerbern selbst zu tragen, dies wurde in einem Gespräch auch so festgehalten. Bis jetzt sind außer den Planungskosten für die Gemeinde noch keine Kosten angefallen.

Beschluss einstimmig

Ende der öffentlichen Sitzung 20:15:00

g. u. g.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister